

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Ermessensausübung bei Anträgen zur Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

vom 05.05.2023

Aktenzeichen: 2220/003

Besonderer persönlicher Grund im Sinne von § 42 Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 — 301-b-5) in der Fassung vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 132) ist insbesondere eine Behinderung gemäß § 2 des Sozialgesetzbuchs, 9. Buch. Das eingeräumte Ermessen ist dahingehend auszuüben, dass einer Bewerberin oder einem Bewerber die Ableistung des Vorbereitungsdienstes auf Antrag in Teilzeit zu gewähren ist, sofern sie oder er eine Behinderung gemäß § 2 des Sozialgesetzbuchs, 9. Buch, nachweist, die sie oder ihn bei der Ableistung des Vorbereitungsdienstes beeinträchtigt.

Bremen, den 5. Mai 2023

gez.

Tschöpe
(Staatsrat)